

B e g r ü n d u n g

zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beckum,
 zur 5. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 Hammer Straße/Mühlenweg -
 und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1.03 - Alter Hammweg -

Größe des Plangebietes:	6.743 qm
gepl. öffentl. Grünfläche (Bolzplatz)	6.743 qm

Auf dem bisher landwirtschaftlich genutzten Grundstück Flur 40 Nr. 247 östlich des Alten Hammweges am Ende der Bebauung soll ein Bolzplatz angelegt werden.

Die Notwendigkeit dieses Bolzplatzes ist vom Jugendwohlfahrtsausschuß anerkannt worden, da in diesem Teil des Stadtgebietes eine solche Anlage noch nicht vorhanden ist.

Die Nutzung kann hier ungestört durchgeführt werden, da der Abstand zur Wohnbebauung entsprechend groß, die Erreichbarkeit dieser Anlage für die Bewohner fußläufig aber noch möglich ist.

Aufgrund v. Befürchtungen benachbarter Anlieger hinsichtlich des aufkommen- den Lärms der motorisierten Jugend soll versucht werden, an anderer Stelle in Beckum ein Gelände zu finden, auf dem diese Jugendlichen sich aufhalten können.

Der Flächennutzungsplan sieht für das Grundstück Flur 40 Nr. 247 landwirt- schaftliche Nutzfläche vor und soll im Rahmen des Änderungsverfahrens in öffentliche Grünfläche "Spielplatz" geändert werden.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 1 setzt für das Grundstück Flur 40 Nr. 247 landwirtschaftliche Nutzfläche fest. Im Rahmen des Teilaufhebungs- verfahrens wird die Planung durch den Bebauungsplan Nr. 1.03 ersetzt.

Der Bebauungsplan Nr. 1.03 sieht für dieses Grundstück öffentliche Grün- fläche "Bolzplatz" vor.

Um Beeinträchtigungen der benachbarten Grundstücke durch den Bolzplatz zu vermeiden, wird eine 4,- m hohe Einzäunung der Spielfläche vorgenommen. Der Ballfangzaun ist im Bebauungsplan festgesetzt.

Die Kosten für einen vorgesehenen ^{4,- m breiten} Pflanzstreifen entlang des Bolzplatzes sind in der beiliegenden Kostenschätzung enthalten. Eine gesonderte Aus-

weisung innerhalb der ausgewiesenen Grünfläche ist entbehrlich.

Zur Bepflanzung der Grünfläche wird auf heimische Gehölze zurückgegriffen, so wie vom Kreis Warendorf empfohlen.

Der 4,- m breite Pflanzstreifen wird vor dem Ballfangzaun angelegt.

Durch den Ballfangzaun werden die angrenzenden Wohngrundstücke vor überfliegenden Bällen gesichert. Weiterhin wird durch den anschirmenden Pflanzstreifen zur Wohnbebauung ein Sicht- und evtl. Lärmschutz erreicht.

Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden werden bei Durchführung des Bebauungsplanes nicht erforderlich.

Bei Beginn der Realisierung der Baumaßnahme wird erforderlichenfalls der Oberpostdirektion rechtzeitig Mitteilung gegeben, um evtl. verschiedene Baumaßnahmen miteinander koordinieren zu können.

Beckum, den 22.10.1981


(Kirchberger)
Bauingenieurin